

Ausfertigung



Sozialgericht Hannover

BESCHLUSS

S 4 SO 255/14 ER

In dem Rechtsstreit

██████████ c/o Altenzentrum ██████████ vertreten d. d. Betreuerin ██████████,
██████████, ██████████

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 A, 38667 Bad Harzburg

gegen

Landkreis Goslar Amt für Soziale Dienste vertr. d. d. Landrat,
Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar

- Antragsgegner -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 31. Juli 2014 durch die Richterin am
Sozialgericht ██████████ beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der
Antragstellerin vorläufig und unter Vorbehalt der Rückforderung ein Darlehen in
Höhe von 10.387,- Euro zwecks Sicherung der Unterkunft im Altenzentrum ██████████
██████████, ██████████ Hannover, zu gewähren .**

**Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.**

Gründe

I.

Die am 16.10.1947 geborene Antragstellerin leidet an einer demenziellen Erkrankung vom Typ einer frontotemporalen Demenz (FTD). Es ist die Pflegestufe II anerkannt. Zudem ist für die Antragstellerin eine Betreuung eingerichtet.

Sie lebt seit Mai 2013 aus gesundheitlichen Gründen im Altenzentrum [REDACTED] in Hannover. Die Einkünfte der Antragstellerin reichen nicht aus, um die Vergütung für diesen Pflegeplatz in voller Höhe zu decken. Die Antragstellerin beantragt daher am 24.05.2013 beim Antragsgegner die Übernahme des ungedeckten Teils der Heimkosten als Hilfe zur Pflege.

Der Antragsgegner war bereit, ein entsprechendes Darlehn zu gewähren, allerdings nur Zugum-Zug gegen Eintragung einer Grundschuld auf ein Hausgrundstück, welches sich offensichtlich im Alleineigentum des Ehemannes der Antragstellerin befindet. Der Ehemann der Antragstellerin weigerte sich, einer solchen Eintragung zuzustimmen. Daher lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 13.12.2013 die beantragte Kostenübernahme ab.

Am 13.01.2014 legte die Antragstellerin Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. Zudem wurde am 23.01.2014 ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, welcher durch das Sozialgericht Hannover zum Aktenzeichen S 27 SO 36/14 ER entschieden wurde.

Im Laufe dieses Verfahrens erklärte der Ehemann der Antragstellerin in einer eidesstattlichen Versicherung am 13.03.2014, dass er sich von seiner dementen Ehefrau trenne und die eheliche Gemeinschaft nicht weiter aufrechterhalten werde. Die 27. Kammer hat im Zuge des Verfahrens festgestellt, dass das Hausgrundstück des Ehemannes bis zum Zeitpunkt der Trennungserklärung verwertbares Vermögen darstellte und der Antragsgegner auch berechtigt war, zur Sicherung des Darlehns die Eintragung einer entsprechenden Grundschuld zu fordern. Für die Zeit vom 24.05.2013 bis zum 12.03.2014 war daher von einer ehelichen Lebensgemeinschaft auszugehen, somit war für diesen Zeitraum das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Dieses Verfahren endete mit einem ablehnenden Beschluss.

Mit Schreiben vom 19.05.2014 kündigte das Altenzentrum der Antragstellerin den Heimplatz zum 30.06.2014, da vom 24.05.2013 bis zum 12.03.2014 Rückstände durch den in dieser Zeit ungedeckten Anteil der Heimkosten in Höhe von 10.387 € aufgelaufen sind und die Tilgung dieser Rückstände für die Antragstellerin nicht möglich ist.

Die Antragstellerin beantragte daher mit Schreiben vom 22.05.2014 bei der Antragsgegnerin erneut ein Darlehen in Höhe dieser Verbindlichkeit zur Abwendung einer drohenden Räumung und Obdachlosigkeit. Es wurde um Bescheidung des Antrags bis zum 06.06.2014 gebeten. Dieser Antrag wurde noch nicht beschieden. Allerdings wies der Antragsgegner den Widerspruch der Antragstellerin vom 13.01.2014 mit Bescheid vom 03.06.2014 als unbegründet zurück. Ab 13.03.2014 bestehe die Lebensgemeinschaft allerdings nicht mehr, so dass der Antragsgegner die ungedeckten Kosten seither in voller Höhe übernimmt. Im Übrigen drohe auch trotz Kündigung keine Obdachlosigkeit, da die Antragstellerin in vielen Einrichtungen Niedersachsens bedarfsgerecht versorgt werden könne.

Am 23.06.2014 beantragte die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sie trägt vor, dass die Übernahme der Schulden gemäß § 36 Abs.1 S. 1 SGB XII gerechtfertigt ist, da die Sicherung der konkreten Unterkunft geschützt sei. Zudem habe die Antragstellerin die

Notlage nicht verschuldet. Ferner sei der Antragstellerin aufgrund ihres desolaten Gesundheitszustandes ein Wechsel der Unterkunft nicht zuzumuten.

Weiterhin bestehe auch ein Anordnungsgrund, da die Kündigung berechtigt sei und davon auszugehen sei, dass noch vor Abschluss eines Hauptsacheverfahrens die Räumungsklage drohe.

Die Antragstellerin beantragt,

im Wege einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 86b Abs.2 SGG den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, der Antragstellerin ein Darlehn gemäß § 36 Abs.1 SGB XII in Höhe von 10.387 € zwecks Sicherung der Unterkunft Altenzentrum [REDACTED] in [REDACTED] Hannover zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Er trägt vor, dass Wohnungslosigkeit i.S.d. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht drohe, da er der Klägerin ab 01.07.2014 mehrere alternative Pflegeplätze in Niedersachsen anbieten könne. Zudem würde mit einer Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin nachträglich eine Gewährung von Sozialhilfemitteln erreicht, die im vorangegangenen Verfahren gerade abgelehnt wurde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes durch den Antragsteller voraus (Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl., § 86b Rdnr. 27, 41).

Der Anordnungsgrund betrifft die Frage der Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit. Die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs betrifft demgegenüber die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten des geltend gemachten Anspruchs, das heißt der Rechtsanspruch muss mit

großer Wahrscheinlichkeit begründet sein und aller Voraussicht nach im Klageverfahren bestätigt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es nicht Aufgabe der Sozialhilfe ist, Schulden der Leistungsempfänger zu übernehmen. Von diesem Grundsatz macht § 36 Abs. 1 SGB XII eine Ausnahme, in dem die Sozialhilfeträger mittels dieser Vorschrift ermächtigt werden, ausnahmsweise Schulden zu übernehmen. Dabei steht die Übernahme der Schulden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers. Zudem soll die Übernahme von Mietschulden sicherstellen, dass der persönliche Lebensbereich - also die konkrete Wohnung - des Hilfebedürftigen geschützt wird. Die Sicherung der Unterkunft nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII setzt daher nicht die drohende Obdachlosigkeit voraus.

Nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ist bei der Frage, ob eine Schuldenübernahme gemäß § 36 SGB XII gerechtfertigt ist, von maßgeblicher Bedeutung, wie es zu der geltend gemachten Notlage gekommen ist. Danach ist die Übernahme von Schulden in der Regel gerechtfertigt, wenn der Hilfebedürftige unter Berücksichtigung der Gesamtumstände mit den unterkunftsbezogenen Kosten unverschuldet in Zahlungsrückstand geraten ist, die Notlage für die Existenz des Leistungsberechtigten bedrohlich ist und die Schulden nicht aus eigener Kraft getilgt werden können. Nicht gerechtfertigt ist die Übernahme von Schulden, wenn z. B. Miete oder Energiekostenabschläge im Vertrauen darauf nicht gezahlt werden, dass der Leistungsträger die Schulden später übernehmen werde (LSG Niedersachsen-Bremen, L 8 SO 487/13 B ER v. 16.01.2014).

Hier ist festzustellen, dass die Antragstellerin keinerlei Verschulden an der Notlage trifft. Sie ist aufgrund ihrer schweren Erkrankung, die offensichtlich erst im Februar 2012 diagnostiziert wurde und anscheinend einen sehr rapiden Verlauf nimmt, dringend auf den Platz im ihr vertrauten Pflegeheim angewiesen. Die Aufnahme im Pflegeheim erfolgte, nachdem die häusliche Situation offensichtlich eskalierte, da der Ehemann mit der Pflege überfordert war. Zeitgleich wurde der Antrag auf Hilfe zur Pflege gestellt, da unklar war, ob die eigenen finanziellen Mittel der Antragstellerin ausreichen würden. Die Antragstellerin hat das Auflaufen der Rückstände daher nicht zu verantworten. Weiterhin ist unstreitig, dass die Antragstellerin die Schulden nicht aus eigener Kraft tilgen kann. Die Weigerung des Ehemannes, die zur Sicherung des Darlehns mögliche Grundschuld auf seinem Hausgrundstück eintragen zu lassen, kann der demenzten und hilfebedürftigen Antragstellerin nicht vorgehalten werden. Auch ein eigenständiges Bemühen, die Notlage abzuwenden, kann von der Antragstellerin aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht erwartet werden. Weiterhin ist auch aufgrund des andauernden Verwaltungsverfahrens, der abschlägigen Bescheide und des ablehnenden vorausgegangen Beschlusses des SG Hannover nicht zu unterstellen, dass hier im Vertrauen auf eine spätere Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger nicht gezahlt wurde.

Auch die Tatsache, dass die Betreuerin die Hinweise des SG Hannover im Beschluss vom 31.03.2014 im Verfahren S 27 SO 36/14 ER zu etwaigen zivilrechtlichen Ansprüchen nicht zeitnah aufgegriffen hat, kann der Antragstellerin nicht angelastet werden. Zudem ist es seit Aufnahme der Antragstellerin in das Pflegeheim zum dritten Mal zum Wechsel in der Person des gesetzlichen Betreuers gekommen. Die aktuelle Betreuerin wurde erst am 17.02.2014 gerichtlich bestellt.

Für Patienten mit einer demenziellen Erkrankung - auch FTD - ist es außerordentlich wichtig, in einer vertrauten Umgebung zu sein und zu bleiben, da sie zunehmend die Fähigkeit verlieren, sich im Alltag zurecht zu finden. Solche Patienten benötigen die Sicherheit eines vertrauten sozialen Umfelds und vertraute Pflegepersonen. Die Antragstellerin ist inzwischen länger als ein Jahr im Altenzentrum Karl Flor. Dort dürfte sie mit allen Pflegepersonen, ihrer (Wohn-)Umgebung und den alltäglichen Dingen inzwischen bekannt und vertraut sein. Auch ist es von großer Wichtigkeit, dass Angehörige in die Betreuung eingebunden werden, um Belastungsreaktionen vorzubeugen. Nach telefonischer Auskunft der Leiterin des Altenzentrums gegenüber der Kammervorsitzenden und nach dem Akteninhalt wird die

Antragstellerin regelmäßig von ihrer in Hannover lebenden Tochter und deren Angehörigen besucht. Der Umzug nach Hannover erfolgte auch auf Wunsch und Initiative der hiesigen Angehörigen der Antragstellerin, da eine weitere häusliche Pflege durch den Ehemann aufgrund offensichtlich festgestellter Verwahrlosung der Antragstellerin nicht mehr angezeigt war. Ein Umzug in eine Pflegeeinrichtung außerhalb Hannover würde auch die Betreuung durch die Angehörigen deutlich erschweren. Nach alledem ist zu befürchten, dass es bei einem Umzug zu einer schwerwiegenden Belastungsreaktion bei der Antragstellerin kommen würde.

Es ist festzustellen, dass der Antragsgegner die genannten Belange - insbesondere die gesundheitlichen Belange - nicht ausreichend in seine Ermessenentscheidung einbezogen hat. Zwar hat der Antragsgegner festgestellt, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer Demenz auf eine stationäre Versorgung in einem Pflegeheim angewiesen ist. Eine solche Pflege könne jedoch nach Meinung des Antragsgegners in jedem entsprechend spezialisiertem Pflegeheim erfolgen. Überdies sei zur Unzumutbarkeit der Versorgung in einem anderen Heim nicht vorgetragen worden. Entsprechend des vom Antragsgegner zu beachtenden Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X kann sich der Antragsgegner jedoch nicht auf einen vermeintlich fehlenden Vortrag bei aktenkundiger Diagnose zurückziehen. Zudem wurde in der Antragschrift deutlich auf den desolaten Gesundheitszustand der Antragstellerin hingewiesen.

Nach alledem ist der Antragstellerin ein Verlust des vertrauten Pflegeheimplatzes und der damit verbundene Umzug in ein fremdes Heim nicht zuzumuten. Das Ermessen des Antragsgegners ist nach summarischer Prüfung und nach Wertung der Kammer auf Null reduziert.

Ein Anordnungsgrund besteht gleichfalls. Die rechtswirksame Kündigung ist bereits zum 30.06.2014 ausgesprochen worden. Die Kammervorsitzende hat telefonisch bei der Heimleitung darum gebeten, bis Ende Juli 2014 von der Durchsetzung der Kündigung abzusehen. Dies wurde zugesagt. Eile war daher geboten, um wesentliche Nachteile für die Antragstellerin abzuwenden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.



Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle